

GEMEINDE



KAUFDORF

**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT
MIT GEBÜHRENREGLEMENT**

01.04.2000

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

• Reglement	01.04.2001 ⁽¹⁾	Änderung
	01.01.2004 ⁽²⁾	Änderung
• Gebührenreglement	01.04.2001 ⁽¹⁾	Änderung
• Gebührenverordnung	01.04.2001 ⁽¹⁾	Änderung
	01.01.2004 ⁽²⁾	Änderung
	01.04.2004 ⁽³⁾	Änderung
	01.04.2005 ⁽⁴⁾	Änderung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
Gemeindeaufgabe	4
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	4
Erschliessung	4
Technische Vorschriften	4
Schutz zonen.....	4
Pflicht zum Wasserbezug	5
Wasserabgabe a Allgemeines	5
b Technisches	5
Einschränkung der Wasserabgabe.....	5
Verwendung des Wassers.....	5
II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN	6
Geltung des Reglementes	6
Bewilligungspflicht	6
Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung	6
b Ableitungsverbot.....	6
c Handänderung.....	6
Ende des Wasserbezuges.....	6
Abtrennung der Hausanschlüsse.....	7
III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	7
A. Grundsätze.....	7
Anlagen zur Wasserverteilung.....	7
Öffentliche Anlagen	7
Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Leitungen	8
Erstellung	8
Leitungen im Strassengebiet	8
Durchleitungsrechte.....	8
Schutz der öffentlichen Leitungen	8
Abtretung privater Leitungen	8
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz.....	9
Erstellung, Kostentragung	9
Benützung, Unterhalt.....	9
Mehrkosten.....	9
Übrige Löschanlagen.....	9
3. Wasserzähler.....	9
Einbau, Kostentragung	9

Standort.....	10
Haftung bei Beschädigung	10
Revision, Störungen	10
C. Private Anlagen.....	10
1. Grundsätze	10
Erstellung, Eigentum	10
Unterhalt.....	10
Mängel.....	10
Haftung.....	10
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	11
Installationsbewilligung	11
2. Hausanschlussleitungen	11
Bewilligung	11
Durchleitungsrechte.....	11
Technische Bestimmungen	11
3. Hausinstallationen	11
Technische Bestimmung	11
IV. FINANZIELLES.....	12
Eigenwirtschaftlichkeit	12
Finanzierung der Anlagen	12
Einmalige Gebühren.....	12
a Anschlussgebühr	12
b Löschbeitrag	12
Wiederkehrende Gebühren	13
a Wasserversorgung	13
b Löschwasserschutz	13
Rechnungstellung.....	13
Fälligkeiten einmalige Gebühren	13
a Anschlussgebühr	13
b Löschbeitrag	13
Fälligkeiten wiederkehrende Gebühren	13
Zahlungsfrist.....	13
Zuständigkeit für das Gebühreninkasso	14
Verzugszins	14
Verjährung.....	14
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen.....	14
Grundpfandrecht.....	14
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Unberechtigter Wasserbezug	14
Widerhandlungen	14
Rechtspflege	14
Übergangsbestimmung	14

Inkrafttreten	15
Aufhebung früherer Vorschriften.....	15
Anpassung	15
GENEHMIGUNGSVERMERKE	
Änderung ⁽¹⁾ Art. 44 Abs. 2	15
Änderung ⁽²⁾ Art. 46 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4	16
GEBÜHREN	
17	
Anschlussgebühr	17
Löschbeitrag	17
Inkrafttreten	17

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie ausserhalb der Bauzone für die geschlossenen Siedlungsgebiete von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

	Artikel 6
Pflicht zum Wasserbezug	<p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
	Artikel 7
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
	Artikel 8
b Technisches	<p>¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).</p> <p>² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;b der Hydrantenlöserschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
	Artikel 9
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none">a bei Wasserknappheit,b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,c bei Betriebsstörungen,d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p>³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>
	Artikel 10
Verwendung des Wassers	<p>¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN/WASSERBEZÜGERINNEN**Artikel 11****Geltung des Reglementes**

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und das Gebührenreglement geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 12**Bewilligungspflicht**

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13**Pflichten der Wasserbezüger/innen
a Haftung**

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14**b Ableitungsverbot**

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15**c Handänderung**

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16**Ende des Wasserbezuges**

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

	Artikel 17
Abtrennung der Hausanschlüsse	Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen <ul style="list-style-type: none">a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.
	III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG
	A. Grundsätze
	Artikel 18
Anlagen zur Wasserverteilung	Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen: <ul style="list-style-type: none">a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
	Artikel 19
Öffentliche Anlagen	¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. ² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht. ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
	Artikel 20
Private Anlagen	¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeslossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde. ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

B. Öffentliche Anlagen**1. Leitungen****Artikel 21****Erstellung**

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 22**Leitungen im Strassengebiet**

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 23**Durchleitungsrechte**

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 24**Schutz der öffentlichen Leitungen**

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 25**Abtretung privater Leitungen**

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 27

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 28

Übrige Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

³ Die Wehrdienstkommission überwacht und kontrolliert periodisch alle übrigen Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Pumpwerke, Reservoirs, Steuerung und Fernwirkanlagen, Druckreduzierschächte etc.). Der Wehrdienstkommission werden zu diesem Zweck die Anlagen jederzeit zugänglich gemacht.

3. Wasserzähler

Artikel 29

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert. Der Einbau allfälliger Nebenzähler geht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Kosten für Anschaffung und Unterhalt sämtlicher Zähler trägt die Wasserversorgung. Die Zähler bleiben ihr Eigentum.

⁵ Der Grundeigentümer muss für jeden Wasserzähler eine jährliche Miete zahlen.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

	Artikel 30
Standort	<p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt die Standorte der Wasserzähler unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Die Wasserzähler müssen stets leicht zugänglich sein.</p>
	Artikel 31
Haftung bei Beschädigung	<p>¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand an den Wasserzählern Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen der Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
	Artikel 32
Revision, Störungen	<p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.</p> <p>⁴ Störungen der Wasserzähler sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>
	C. Private Anlagen
	1. Grundsätze
	Artikel 33
Erstellung, Eigentum	<p>¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</p> <p>² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p>
	Artikel 34
Unterhalt	Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
	Artikel 35
Mängel	Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.
	Artikel 36
Haftung	Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

	Artikel 37
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
	Artikel 38
Installationsbewilligung	<p>¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>
	2. Hausanschlussleitungen
	Artikel 39
Bewilligung	¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.
	Artikel 40
Technische Bestimmungen	<p>¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.</p> <p>³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.</p> <p>⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</p>
	3. Hausinstallationen
	Artikel 41
Technische Bestimmung	Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlichkeit	Artikel 42
	<p>¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.</p>
Finanzierung der Anlagen	Artikel 43
	<p>Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a Einmalige Abgaben,b Jährliche Gebühren,c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr	Artikel 44
	<p>¹ Die Eigentümer/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen, welche die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Gebührenreglement festlegt.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben. Kalt- und Warmwasseranschlüsse werden als ein Anschluss gezählt.⁽¹⁾</p> <p>³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.</p> <p>⁴ Bereits der Wasserversorgung bezahlte einmalige Abgaben werden an die Anschlussgebühr angerechnet.</p> <p>⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p>
b Löschbeitrag	Artikel 45
	<p>¹ Für Gebäude, die im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten oder durch übrige Löschanlagen geschützt und die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.</p> <p>² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet. Die Höhe des Löschbeitrages legt die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Gebührenreglement fest.</p> <p>³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p>

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15

⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

	Artikel 46⁽²⁾
Wiederkehrende Gebühren	¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger/innen eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
a) Wasserversorgung	² Bemessungsgrundlagen - Grundgebühr: pro installierten BW - Verbrauchsgebühr: pro bezogenen m ³ Wasser
b) Löschwasserschutz	³ Zur Finanzierung des Löschwasserschutzes wird von nicht am Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Kaufdorf angeschlossenen Liegenschaften, welche im Löscherimeter gemäss Art. 45 liegen, eine wiederkehrende Jahresgebühr aufgrund der festgelegten Gebäudekategorie erhoben. ⁴ Die Liegenschaften werden in folgende Kategorien eingeteilt: - Ein- und Zweifamilienhäuser - Bauernbetriebe - Mehrfamilienhäuser, Gewerbe und übrige Liegenschaften ⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Höhe der wiederkehrenden Gebühren in der Gebührenverordnung festzulegen. Diese ist zu veröffentlichen.
	Artikel 47
Rechnungsstellung	¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden. ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.
	Artikel 48
Fälligkeiten Einmalige Gebühren a Anschlussgebühr	¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW berechnet und beträgt ca 80 % dieses Wertes. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
b Löschbeitrag	² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
Fälligkeiten Wiederkehrende Gebühren	³ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Mai fällig. Es wird eine Teilrechnung gestellt, welche bis spätestens 30. November zur Zahlung fällig wird.
Zahlungsfrist	⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 15⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

	Artikel 49
Zuständigkeit für das Gebühreninkasso	¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	³ Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	Artikel 50
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
	² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
	Artikel 51
Grundpfandrecht	Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
	V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
	Artikel 52
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
	Artikel 53
Widerhandlungen	¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
	Artikel 54
Rechtspflege	¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).
	Artikel 55
Übergangsbestimmung	Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16⁽²⁾ siehe Genehmigungsvermerk Seite 16

Artikel 56

Inkrafttreten	¹ Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Bereinigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden tritt dieses Reglement frühestens auf den 1. April 2000 in Kraft.
Aufhebung früherer Vorschriften	² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Anpassung	³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Kaufdorf am 11. Dezember 1999.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. M. Borer	sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Schneider

Beschlossene Änderung**⁽¹⁾Art. 44 Abs. 2**

So beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde vom 14. Juni 2001.

Die Änderung tritt am 01. April 2001 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident:	Die Sekretärin:
sig. M. Borer	sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung von Art. 44 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglementes nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde mit der Einladung zur Versammlung publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Schneider

Beschlossene Änderungen

⁽²⁾ Art. 46 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 28. November 2003. Die Änderung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident:



M. Borer

Die Sekretärin:



S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung von Art. 46 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:



S. Schneider

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom **11. Dezember 1999**

	Artikel 1
Anschlussgebühr	<p>¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt Fr. 250.00^[1] pro Belastungswert (BW) gemäss Artikel 44.</p> <p>² Sie beträgt im Minimum die Kosten für 40^[1] BW.</p>
	Artikel 2
Löschbeitrag	<p>¹ Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Löschschutzes beträgt Fr. 5.-- pro m³ umbauten Raum.</p> <p>² Er beträgt im Minimum Fr 3000.--.</p>
	Artikel 3
Inkrafttreten	<p>¹ Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Bereinigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden tritt dieses Gebührenreglement frühestens auf den 1. April 2000 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Gebührenreglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Dezember 1999.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. M. Borer	sig.S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass dieses Gebührenreglement nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.	Die Gemeindeschreiberin:
	sig. S. Schneider

Beschlossene Änderungen

^[1]Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 14. Juni 2001. Die Änderung tritt am 01. April 2001 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Die Sekretärin:
 M. Borer	 S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2^[1] dieses Gebührenreglementes nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde mit der Einladung zur Versammlung publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:



S. Schneider

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglemente stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)